

## INFOBLATT – Brandsicherheitswache

### Allgemeines

Brandsicherheitswachen oder Feuersicherheitswachen sind Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Bei bestimmten Veranstaltungen und Anlässen mit erhöhter Gefahr wird eine Brandsicherheitswache eingerichtet, um im Gefahrenfall sofort eingreifen zu können.

Brandsicherheitswachen werden entweder im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen

- durch die zuständige Ordnungsbehörde angeordnet oder
- sie sind Bestandteil der Baugenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis.

Grundsätzlich haben Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen für die Sicherheit ihrer Veranstaltungen zu sorgen und ggf. auch Brandsicherheitswachen einzurichten. Nicht alle Veranstalter sind in der Lage, eine Brandsicherheitswache selbst zu organisieren. Deshalb wird im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG) festgeschrieben, dass die Brandsicherheitswache von der örtlichen Feuerwehr gestellt wird.

### Rechtliche Grundlage

§ 27 BHKG:

„(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.“

## Wann ist eine Brandsicherheitswache erforderlich?

### Baurechtliche Vorgaben

Die Sonderbauverordnung (SBauVO) regelt im § 41, in welchen Fällen eine Brandsicherheitswache bzw. ein Sanitäts- und Rettungsdienst erforderlich ist:

1. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.
2. Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szeneflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.
3. Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

### Feuerschutzrechtliche Vorgaben

Das BHKG nennt als Voraussetzung für eine Brandsicherheitswache

- eine erhöhte Brandgefahr sowie
- die Gefährdung einer größeren Anzahl von Personen.

### **Wann liegt eine erhöhte Brandgefahr vor?**

Eine erhöhte Brandgefahr liegt vor, wenn in den Veranstaltungsräumen sehr viele feuergefährliche Stoffe lagern oder verwendet werden. Die besondere Gefahr kann sich auch aus der Art der Veranstaltung ergeben.

*Beispiel: Ein mittelalterliches Spektakel mit offenen Feuern und pyrotechnischen Effekten*

Aber auch bei Großveranstaltungen im Grünen kann eine erhöhte Brandgefahr bestehen, wenn Wald und Natur eine erhöhte Waldbranddisposition durch trockenes Laub usw. aufweisen.

### **Wann liegt eine Gefährdung einer großen Anzahl von Personen vor?**

Was eine „große Anzahl von gefährdeten Personen“ ist, ist weder durch Gesetz noch durch Rechtsprechung genau geregelt.

Der Begriff ist also im konkreten Einzelfall auszulegen. Bei der Bewertung des Begriffs ist die Ausgestaltung des Veranstaltungsortes sowie der Zustand der sich dort aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

*Beispiel: Halten sich zahlreiche ortskundige Erwachsene in einem übersichtlichen, leicht zugänglichen, ebenerdigen Raum auf, wird man nicht unbedingt von einer großen Anzahl gefährdeter Personen sprechen.*

*Anders sieht es aus, wenn es sich um gebrechliche Personen im x-ten Obergeschoss eines Gebäudes handelt.*

Als Bemessungsgrundlage wird die erwartete (zeitgleiche) Besucheranzahl wie folgt grob unterteilt:

- bis 200 Personen
- 200 - 1.500 Personen
- mehr als 1.500 Personen

Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern werden grundsätzlich noch einmal gesondert betrachtet und bewertet.

### **Auslastungsgrad**

Der Auslastungsgrad bezeichnet das Verhältnis der Anzahl anwesender Personen zur maximal zulässigen Besucheranzahl und wird wie folgt unterteilt:

- unter 50 %
- bis 75 %
- über 75 %

### **In welcher Stärke wird eine Brandsicherheitswache eingerichtet?**

Eine Mindeststärke für eine Brandsicherheitswache ist nicht vorgegeben. Die erforderliche Anzahl der Einsatzkräfte richtet sich nach der Gefährlichkeit der jeweiligen Veranstaltung.

Maßgeblich für die Personalstärke ist die fachliche Einschätzung des verantwortlichen Einsatzleiters. Zu entscheiden ist auch, ob es notwendig ist, ein Feuerwehrfahrzeug vor Ort zu stationieren.

### **Brandentstehungswahrscheinlichkeit**

Dabei handelt es sich um ein weiteres Hilfsinstrument zur Bemessung der Personalstärke bei Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen.

Auch an dieser Stelle wird in drei Stufen unterteilt:

gering

- Rauchverbot
- keine Verwendung von offenem Feuer
- kein Betrieb von Verbrennungsmotoren
- keine bzw. zeitlich begrenzte Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln (Scheinwerfer, Musikanlage, etc.)

mittel/normal

- kein Rauchverbot
- Verwendung von Kerzen
- umfangreicher bzw. dauerhafter Gebrauch von elektrischen Betriebsmitteln (Scheinwerfer, Musikanlage, etc.)

erhöht/hoch

- Verwendung pyrotechnischer Effekte
- Feuerwerk
- Umgang mit offenem Feuer (z.B. Verwendung von Fackeln)
- Betrieb von Verbrennungsmotoren

### **Was ist bei der Anzeige von Veranstaltungen zu beachten?**

Brandsicherheitswachen müssen rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, durch den Veranstalter bei der Stadt Pulheim – Abteilung 370 - Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz angefordert werden. Eine rechtzeitige Anforderung ist aus mehreren Gründen erforderlich:

1. bei der Stadt Pulheim übernehmen überwiegend ehrenamtliche Feuerwehrfrauen und -männer den Dienst. Diese Einsatzkräfte sowie deren Arbeitgeber müssen sich möglichst frühzeitig auf den Dienst einstellen können.
2. Bei Veranstaltungen, bei denen nach baurechtlichen Vorgaben keine Brandsicherheitswache erforderlich ist, muss die Gefahrensituation durch die Behörde analysiert werden können. Nur dann kann die Frage, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, sachgerecht beurteilt werden.

### **Feuerwerk**

Sollten Sie beabsichtigen im Rahmen der geplanten Veranstaltung ein Feuerwerk abzubrennen, bedarf dies einer gesonderten Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes nach § 11 Abs. 2 LImSchG NRW. Die Genehmigung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei nachfolgender Stelle beantragt werden:

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister  
Ordnungsamt  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim  
Frau Thöne  
Tel.: 02238-808-202  
Fax.: 02238-808-454

### **Welche Aufgaben hat eine Brandsicherheitswache?**

Nach den einschlägigen Vorgaben des BHKG können die Brandsicherheitswachen alle Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung auftretender Brandgefahren erforderlich sind. Ferner haben sie die Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

### **Aufgaben vor der Veranstaltung**

Die Brandsicherheitswache überprüft die gesamte Versammlungsstätte, insbesondere den Bühnenbereich einschließlich der Nebenräume rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung. Ein Dienstantritt etwa eine Stunde (je nach Größe der Versammlungsstätte) vorher ist daher erforderlich. Die Brandsicherheitswache meldet sich beim Betreiber, Veranstalter oder dessen Beauftragten an.

Im Einzelnen lassen sich die Aufgaben der Brandsicherheitswache vor Beginn der Veranstaltung wie folgt auflisten:

- Überprüfung des Feuerwehrrufs 112
- Einhaltung des genehmigten Bestuhlungsplans
- Überprüfung, ob die Feuerlöscheinrichtungen und -geräte (Wandhydranten, Kleinlöschgeräte) frei zugänglich und betriebsbereit sind

- Überprüfung, ob die Rettungswege (einschließlich der Notausgänge) frei und beleuchtet sind
- Überprüfung, ob die Sicherheitsbeleuchtung betriebsbereit ist
- Überprüfung, ob die Feuerwehrzufahrten und -bewegungsflächen frei sind

Bei Außenveranstaltungen macht sich die Brandsicherheitswache mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und informiert sich über die Lage der Sicherheitseinrichtungen (Hydrant). Ist ein Löschfahrzeug vor Ort, überprüft der Maschinist die Einsatzfähigkeit und führt eine Funkprobe durch.

Bei Mängeln wird der Veranstalter bzw. Betreiber informiert und zur Abstellung der Mängel aufgefordert. Können schwerwiegende Mängel, die eine konkrete Gefährdung darstellen, nicht sofort beseitigt werden, kann die Brandsicherheitswache anordnen, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf. Gegebenenfalls werden das Ordnungsamt und die untere Bauaufsicht benachrichtigt.

### **Aufgaben während der Veranstaltung**

Während der Veranstaltung werden die Vorgänge auf der Bühne und die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam beobachtet. In den Pausen und bei Umbauten achtet die Brandsicherheitswache darauf, dass die Sicherheitseinrichtungen frei zugänglich bleiben.

### **Aufgaben nach der Veranstaltung**

Die Brandsicherheitswache ist frühestens beendet, wenn alle Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Ausnahmsweise endet die Brandsicherheitswache früher, wenn eine besondere Gefährdung, beispielsweise aufgrund der geringen Anzahl der verbliebenen Besucher, nicht mehr gegeben ist.

Die Brandsicherheitswache führt einen Schlussrundgang durch und meldet dem Veranstalter oder Betreiber die Beendigung der Brandsicherheitswache.

Über die Brandsicherheitswache wird ein Bericht oder Protokoll gefertigt, in welchen Beanstandungen, Mängel, Beschwerden und dergleichen vermerkt werden. Der Bericht über den Wachdienst ist vom Veranstalter oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

### **Stellung der Brandsicherheitswache durch den Veranstalter**

Eine Brandsicherheitswache ist nicht erforderlich, wenn

- der Veranstalter selbst eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache stellt oder
- der Veranstalter/Betrieb über eine Werkfeuerwehr verfügt.

Bei allem gilt, dass der Veranstalter eine Brandsicherheitswache stellen muss, die den Anforderungen im Hinblick auf Ausbildung und Ausrüstung genügt.

Die fachliche Eignung des Personals wird in der Regel nur bei einer feuerwehrtechnischen Ausbildung anzunehmen sein. Der Leiter der Brandsicherheitswache muss mindestens eine abgeschlossene Truppführerausbildung (Unterbrandmeister FF) oder eine Berufsausbildung BI (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Personen der Brandsicherheitswache sind für alle Besucher kenntlich zu machen.

### **Wer trägt die Kosten einer Brandsicherheitswache?**

Grundsätzlich obliegt es den Veranstaltern, für die Sicherheit der Gäste oder Teilnehmer zu sorgen. Insofern ist es nur folgerichtig, dass das BHKG folgende Kostenpflicht vorsieht:

§ 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG:

„Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.“

### **Wichtige Hinweise**

Zuwendungen gegen die Anordnungen der Brandsicherheitswache sowie das nicht, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Anzeigen einer Veranstaltung, bei der eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,- EUR geahndet werden.

### **Haben Sie noch Fragen? – Rufen Sie an!**

Stadt Pulheim

Der Bürgermeister

Amt für öffentliche Ordnung,  
Feuerschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz

Alte Kölner Straße 26

50259 Pulheim

Tel. 02238-8080

Herr Frank Paulus

Durchwahl 02238-808-500

Fax 02238-808-549

Email: [vorbeugender.brandschutz@pulheim.de](mailto:vorbeugender.brandschutz@pulheim.de)